

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2022 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 20.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2022 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Gebührentabellen folgendermaßen gefasst:

#### „A) Behältergebühren

Abfallbehälter bis 4.500 l Füllvolumen

##### 1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

1.1.	für einen 40-l-Abfallbehälter	3,40 € monatlich	40,80 € jährlich
------	-------------------------------	------------------	------------------

##### 2. bei 14-täglicher Abfuhr

2.1	für einen 40-l-Abfallbehälter	6,80 € monatlich	81,60 € jährlich
2.2	für einen 50-l-Abfallbehälter	8,50 € monatlich	102,00 € jährlich
2.3	für einen 60-l-Abfallbehälter	10,20 € monatlich	122,40 € jährlich
2.4	für einen 80-l-Abfallbehälter	13,60 € monatlich	163,20 € jährlich
2.5	für einen 120-l-Abfallbehälter	20,40 € monatlich	244,80 € jährlich
2.6	für einen 240-l-Abfallbehälter	40,80 € monatlich	489,60 € jährlich
2.7	für einen 770-l-Abfallbehälter	131,00 € monatlich	1.572,00 € jährlich
2.8	für einen 1.100-l-Abfallbehälter	187,00 € monatlich	2.244,00 € jährlich
2.9	für einen 2.500-l-Abfallbehälter	425,00 € monatlich	5.100,00 € jährlich
2.10	für einen 4.500-l-Abfallbehälter	765,00 € monatlich	9.180,00 € jährlich

##### 2.11 für die Teilnahme

	an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter/Jahr	3,40 € monatlich	40,80 € jährlich
--	---	------------------	------------------

##### 3. bei wöchentlicher Abfuhr

3.1	für einen 770-l-Abfallbehälter	262,00 € monatlich	3.144,00 € jährlich
3.2	für einen 1.100-l-Abfallbehälter	374,00 € monatlich	4.488,00 € jährlich
3.3	für einen 2.500-l-Abfallbehälter	850,00 € monatlich	10.200,00 € jährlich
3.4	für einen 4.500-l-Abfallbehälter	1.530,00 € monatlich	18.360,00 € jährlich

Für Einzelleerungen gem. § 16 Abs. 3 Satz 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12/26 der monatlichen Gebühr erhoben.

## B) Annahmegebühren

Für die Annahme von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw.

-einrichtungen des Landkreises werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	175,00 €
2.	Straßenkehrschutt, Rechengut	je Tonne	175,00 €
3.	Schlämme	je Tonne	175,00 €
4.	Kunststoffe, Silagefolie	je Tonne	175,00 €
5.	Sperrabfall	je Tonne	175,00 €
6.	Bauabfälle (sofern nicht 7. bis 16.)	je Tonne	175,00 €
7.	Altholz (Klassen A I bis A III nach AltholzV)	je Tonne	175,00 €
8.	Altholz (Klasse A IV nach AltholzV)	je Tonne	200,00 €
9.	Dämmstoffe (belastet)	je m <sup>3</sup>	80,00 €
10.	Asbesthaltige Baustoffe	je Tonne	191,00 €
11.	Dachpappe (Bitumen)	je Tonne	440,00 €
12.	Gipskarton	je Tonne	262,00 €
13.	Porenbeton	je Tonne	120,00 €
14.	Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	42,00 €
15.	Bauschutt (unbelastet)	je Tonne	17,00 €
16.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	11,50 €
17.	Grünabfälle, Stubben	je Tonne	56,00 €
18.	LKW- / Treckerreifen	je Tonne	210,00 €
19.	Altreifen ohne Felge	Stück	4,00 €
20.	Altreifen mit Felge	Stück	8,00 €
21.	Nachtspeicheröfen (nicht verpackt)	Stück	10,00 €

Für Mengen unter 100 kg wird eine Kleinmengengebühr oder eine Mindestgebühr gemäß „C) Sonstige Gebühren Punkt e)“ erhoben.

Für die Anlieferung von Sperrabfall bis zu 4 m<sup>3</sup> beträgt die Mindestgebühr je Anlieferer und Öffnungstag 10,00 €. Bei Überschreitung dieser Menge wird für die darüberhinausgehende Menge eine Gebühr nach Nr. 5. festgesetzt.

Die Annahmegebühren für gewerbliche Abfälle und nichtandienungspflichtiger Abfälle aus privaten Haushalten unterliegen der Umsatzsteuer und werden mit den angegebenen Annahmegebühren (Nettobetrag gemäß Umsatzsteuergesetz) zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt.

Grünabfälle im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung werden kostenlos angenommen, soweit es sich um Mengen bis zu 4 m<sup>3</sup> je Anlieferung aus privaten Haushaltungen und Öffnungstag handelt.

Bei Anlieferung von Abfällen, die nachweislich als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind (beispielsweise: Boden), kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

## C) Sonstige Gebühren

- a) Die Abgabe von Problemabfällen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.

- b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Behandlungs-, Transport- und Entsorgungskosten sowie den Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate des beauftragten Dritten. Hinzu kommen Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes.
- c) Für Abfallsäcke (Beistellsäcke) gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung ist ein Entgelt von 5,10 € zu entrichten.
- d) Für Sperrabfallabfuhr gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 17,50 € je m<sup>3</sup> festgesetzt, wobei bei Gewerbebetrieben diese Gebühr zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt wird.
- e) Soweit aus technischen oder rechtlichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr über eine Kleinmengengebühr bei den Abfallarten
 

01. Siedlungsabfall (Anzahl, je 25 l)	2,50 €
11. Dachpappe (Bitumen; Anzahl, je 25 l)	10,00 €
12. Gipskarton (Anzahl, je 25 l)	5,00 €
13. Porenbeton (Anzahl, je 25 l)	5,00 €
oder Mindestgebühr bei den Abfallarten	
14. Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	5,00 €
15. Bauschutt (unbelastet)	5,00 €
16. Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	5,00 €
17. Grünabfälle, Stubben	5,60 €

 erhoben.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....

Prietz (Landrat)